



SATZUNG

für den Göttinger Rechtszeitschrift e. V.
in der Fassung vom 11.12.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Göttinger Rechtszeitschrift“ (GRZ) und hat seinen Sitz in Göttingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Der Verein soll in das Vereinsregister Göttingen eingetragen werden. ³Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere im Bereich der Rechtswissenschaften.

(2) ¹Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eine wissenschaftliche Fachzeitschrift herausgegeben und eine Internetpräsenz betrieben werden. ²Hiermit werden eine Plattform zum Publizieren von Beiträgen mit Bezug zu den Rechtswissenschaften oder zum rechtswissenschaftlichen Studium geboten und ein Forum zum Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden, Forschenden und Praktizierenden geschaffen. ³Insbesondere sollen Studierende durch die Mitarbeit an dem Projekt rechtswissenschaftliche Kompetenzen, Erfahrungen im wissenschaftlichen Publizieren und Schlüsselqualifikationen erwerben und weiterentwickeln können.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ³Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ⁴Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. ²Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) ¹Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Semesters erfolgen. ²Er muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor Semesterende mitgeteilt werden. ³Die Mitteilung über elektronische Kommunikationsmittel ist zulässig.

(4) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. ²Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. ³Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ²Solange dieser auch nach wiederholter Aufforderung zur Zahlung nicht geleistet ist, hat das Mitglied außer auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. ³Das Mitglied ist unverzüglich über den Entzug seines Stimmrechts zu informieren. ⁴Davon bleibt unberührt, dass die Nichtzahlung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen im Sinne des § 4 IV 1 darstellen kann. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. ³Eine Einladung über elektronische Kommunikationsmittel ist zulässig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. ³Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt, als seien sie nicht erschienen.

(5) Eine Delegation der Stimme an Mitglieder ist nur insoweit zulässig, als ein Anwesender lediglich ein nichtanwesendes Mitglied vertreten darf.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl, Abberufung und Entlastung desselben,
2. Entgegennahme des Semesterberichts des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Personen, die mit der Kassenprüfung betraut werden, sowie Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über Verordnungen,
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes überstimmen. ²Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. ²Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. ³Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) ¹Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt. ²Bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes bleibt er im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. ⁴Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. ⁵Nach Bekanntgabe des Ausscheidens ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

(4) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 8 Erweiterter Vorstand

¹Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern, dem Publikationsdirektor und dem Direktor der Öffentlichkeitsarbeit. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.